

Einzelbesprechung

Gewaltordnungen

Jonas Barth, Staatliche Ordnung und Gewaltforschung. Zur Rolle von Gewalt in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz. Weilerswist: Velbrück 2023, 444 S., kt., 59,90€

Besprochen von **Kevin Wiggert, M. A.**: Technische Universität Berlin, Institut für Soziologie,
E-Mail: kevin.wiggert@tu-berlin.de

<https://doi.org/10.1515/srsr-2024-2003>

Schlüsselwörter: Gesellschaftstheorie, Gewaltforschung, Gewalt, Pflege, Demenz

Die Arbeit in Pflegeheimen findet weitgehend unter Ausschluss beziehungsweise der Ignoranz der gesellschaftlichen Öffentlichkeit statt. Lediglich punktuell tritt der Arbeitsraum, der in Deutschland zugleich auch Lebensraum für fast 800.000 Menschen ist (Statista, 2021), öffentlich ans Licht. So geschehen während der Corona Pandemie oder in den seltenen Fällen, in denen konkrete Vorkommnisse von Gewalt an pflegebedürftigen Bewohner:innen bekannt geworden sind. Diese Beispiele stellen meist Extremfälle von Gewalt dar, die kurz problematisiert werden und alsbald wieder aus dem gesellschaftlichen Diskurs verschwinden. *Jonas Barth* führt in sein Buch ebenfalls mit so einem „klaren“ Beispiel ein. Er nutzt es, um gleich zu Beginn zu verdeutlichen, worum es ihm nicht, oder besser formuliert, nicht ausschließlich geht: Eine Eruierung des Phänomens ausgeübter Gewalt in Kontexten der Pflege. Der Autor tut etwas anderes. Ausgehend davon, dass Gewalt zum einen immer im Kontext ihrer (Il-)Legitimität ausgehandelt wird, und zum anderen eine jede Gesellschaft sowohl eine Idee davon hat, was nun illegitime und was legitime Gewalt im Einzelnen kennzeichnet, bearbeitet er auf gut 400 Seiten die Frage, welches (derzeitige) Verständnis von legitimer und illegitimer Gewalt in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz vorherrscht. Dabei erhebt der Autor, neben der empirischen Fragestellung, auch einen theoretischen Anspruch. *Jonas Barth* stellt Gewalt als je einer Gesellschaft innewohnend dar. In je unterschiedlichen Gesellschaften (und in deren Teilbereichen) definieren ihre Mitglieder, was als legitime und was als illegitime Gewalt zu gelten hat. Im Zentrum des Buches steht daher das übergeordnete Vorhaben, das einer zeiträumlich zu situierenden Gesellschaft immanente Verständnis von Gewalt charakterisier- und untersuchbar zu machen. Bezogen auf Gesa Lindemann (Lindemann, 2017) nennt er ein solches gesellschaftliches Gewaltverständnis „Verfahrensordnung der Gewalt“ (S. 15).

Der begründenden Vorbereitung dieses Unterfangens widmet sich *Jonas Barth* in der ersten Hälfte des Buches in insgesamt fünf Kapiteln (S. 19–215). Er beginnt in Kapitel Eins mit einer Metakritik sowohl der bisher geleisteten pflegewissenschaftlichen als auch der soziologischen Forschungsansätze über Gewalt und stellt heraus, dass diese Gewalt nicht ordnungsbezüglich erforschen, sondern immer bereits normativ problematisieren. Dadurch, so sein Argument, werden diese Untersuchungen selbst zum Teil einer Verfahrensordnung der Gewalt und so potenziell auch Teil des Forschungsgegenstands. Anschließend vollzieht der Autor in den Kapiteln Zwei, Drei und Vier einen analytischen und theoretischen Perspektivwechsel, um folgend einer Entgegnung der angebrachten Kritik entsprechen zu können. Von zentraler Bedeutung für den Autor ist hier die Unterscheidung zwischen Sozialtheorie auf der einen und Gesellschaftstheorie auf der anderen Seite. Beiden soziologischen Theorieformen kommt auf dem Weg zur Analysierbarkeit von Gewalt als Ordnungsprinzip eine je eigene Funktion zu. Hierbei behandeln Sozialtheorien das, „was als soziales Phänomen überhaupt begriffen werden kann“ (S. 43) und Gesellschaftstheorien „dienen der Identifikation ‚historischer Großformationen‘“ (S. 44) des Sozialen – oder historischer Aprioris (S. 54). *Barth* begreift Gesellschaftstheorie in dieser Konsequenz als ein analytisches Werkzeug, um die „moderne Verfahrensordnung der Gewalt“, also jenes im aktuellen gesellschaftlichen Gefüge geltende Verständnis von legitimer und illegitimer Gewalt, herauszuarbeiten. Dieser Charakterisierung widmet sich das dritte Kapitel. Sich auf differenzierungs- und kulturtheoretische Arbeiten beziehend arbeitet *Barth* vier zentrale Merkmale der modernen Gewaltordnung heraus (S. 69–132, insb. S. 94–128), die ihm einerseits als spätere Vergleichskategorien mit den Analyseergebnissen des empirischen Gegenstands dienen (S. 411), als auch hinführend zum letzten Schritt der theoretischen Vorbereitung, einem eigenen sozialtheoretischen Begriff von Gewalt (S. 170).

Barth begründet diesen Zweischritt auf folgende Weise: Indem einerseits ein sozialtheoretisches, also von historisch auftretenden Ordnungsprinzipien abstrahiertes, Gewaltverständnis erarbeitet wird, ist es möglich, auf der Grundlage eines solchen ahistorischen Verständnisses die Frage nach je auftretenden (dominanten wie marginalen) unterschiedlichen Verfahrensordnungen der Gewalt zu stellen. Gesellschaftstheoretisch können dann mithilfe dieses Begriffs diese Ordnungsprinzipien identifiziert und verglichen werden. So betrachtet dient der empirische Gegenstand des Buches, die stationäre Pflege von Menschen mit Demenz, als Beispiel für die Durchführung einer Untersuchung, die auf die Herausarbeitung der in diesem Fall geltenden Verfahrensordnung der Gewalt abzielt. Dies tut der Autor im sechsten Kapitel (S. 216–413) in aller Ausführlichkeit. Auf der Grundlage einer Fülle an u. a. Interview- und Beobachtungsdaten (der Autor hielt sich insgesamt über fünfeinhalb Monate in einem Pflegeheim auf) stellt *Barth* die aus dem empirischen Material gut begründete These auf, „dass Menschen mit Demenz zwar Gewalt erleiden,

aber nur sehr schwer Gewalt ausüben können, wohingegen Pflegekräfte kaum Gewalt erleiden aber sehr leicht ausüben können“ (S. 17). Zur Überprüfung der These beleuchtet *Barth* drei Aspekte: 1) die Medikation und Vergabe der Medikamente durch Pflegefachkräfte, 2) wie Pflegefachkräfte konkretes Bewohner:innenverhalten interpretieren und 3) welcher Akteursstatus Bewohner:innen durch die Pflegefachkräfte zugeschrieben wird. So lernt der oder die Lesende, dass Bewohner:innen mit Demenz niemals Ausübende illegitimer oder legitimer Gewalt sein können, Pflegefachkräfte aber durchaus, zumindest prinzipiell. Dass Bewohner:innen mit Demenz per se nicht gewalttätig handeln *können* sowie Pflegefachkräfte dies nicht *sollen*, ist vor allem auf Deutungen und Handlungsstrategien der Pflegefachkräfte zurückzuführen. So verbleibt der Akteursstatus von Menschen mit Demenz in situ diffus, Handlungen der Bewohner:innen werden von den Pflegefachkräften nicht mehr als intendiert interpretiert und damit nicht als gewaltvoll. Weiterhin werden Alternativinterpretationen für Verhalten zu Rate gezogen, zum Beispiel eine Rückführung auf Krankheit. Es werden Psychopharmaka vergeben oder der Leitwert Wohl über jenen der Willensfreiheit gesetzt, um gegenüber Dritten erklärungsstark zu bleiben. Als zentrales Ergebnis aus dieser empirischen Analyse folgert der Autor, dass in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz keine eigenständige Verfahrensordnung von Gewalt angetroffen werden kann, es jedoch Anteile ausweist, die er „Verfahrensordnung ohne Gewalt“ (S. 412) nennt.

Jonas Barth hat mit diesem Buch ein in zweierlei Hinsicht relevantes Werk vorgelegt. Der empirische Teil liest sich großartig. Die Einblicke, die der Autor im Feld über die Monate seines Aufenthalts gewinnen durfte, der dadurch erlangte Detailgrad der Empirie, machen es ihm möglich, ebenjenen Fragen nach einer vorliegenden Verfahrensordnung der Gewalt in der stationären Pflege von Menschen mit Demenz in minutiöser Kleinstarbeit nachzugehen. Dabei leisteten es die einzelnen Unterkapitel, das in der Einleitung gegebene Versprechen auf sehr verständliche Weise und zudem immer wieder mit Rückbezügen zur theoretischen Vorarbeit einzulösen. Die Ausführungen nehmen einen auch gleichermaßen als Leser:in mit in die Umgebungen und schwierigen Situationen ebenjener Orte, die wir sonst allzu häufig gesellschaftlich ausblenden, zum Beispiel die herausfordernden Entscheidungen zwischen (Willens-)Freiheit und Würde bei der Interaktion von Pflegefachkräften mit Heimbewohner:innen mit Demenz. Auch dies ist ein Verdienst dieser Monografie, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Neben der Beantwortung der empirischen Fragestellung bietet das Buch ebenso einen theoretischen Mehrwert. Zum einen präsentiert *Barth* einen fein ausgearbeiteten Gewaltbegriff, der auch über das empirische Anliegen des Buches hinaus anschlussfähig ist. Zusammen mit dem Ziel des Autors, eine analytische Perspektive aufzuzeigen, Gesellschaftstheorie als methodisches Werkzeug zu begreifen, um zeit-räumlich geltende Ordnungsprinzipien von Gewalt zu identifizieren, liefert *Barth*

einen beachtenswerten Beitrag zur aktuellen deutschen kategorientheoretischen und methodologischen Gewaltdebatte (vgl. Braun, 2021; Lindemann, 2015; Koloma Beck, 2019). Ein solches Vorgehen macht zum anderen einen vergleichenden Ansatz unterschiedlicher Verfahrensordnungen oder Ordnungsprinzipien nicht nur von Gewalt, sondern auch anderer sozialer Phänomene wie Gender, Verbundenheit/Fremdheit, oder Gerechtigkeit möglich.

Die theoretische und in der Folge auch interpretative Argumentation folgt dabei differenzierungstheoretischen und kulturtheoretischen Grundsätzen. Gewalt erscheint hier als kommunikatives Geschehen zwischen mindestens drei Personen, das leiblich-symbolisch vollzogen wird (S. 162–170). Wenngleich *Barth* an zentraler Stelle Gewalt als „Handlungstypus“ (S. 162) bzw. als „Handlungsgeschehen“ (S. 170) beschreibt, verliert der Umstand, dass Gewalt eine zu vollziehende Handlung darstellt, gegenüber jenen Aspekten an Bedeutung. Der Autor charakterisiert Gewalt als Handlung, arbeitet jedoch nicht mit einem Handlungsbegriff, sondern, indem er Niklas Luhmann und Gesa Lindemann zusammenbringt, mit einem auf Körperlichkeit bezogenen Kommunikationsbegriff (S. 163–168). Dies hat Konsequenzen beispielsweise hinsichtlich der Erarbeitung dessen, wer in Pflegesituationen welchen Akteursstatus besitzt und von wem dies festgelegt werden kann. Der Autor ändert die Frage dahin, wie die Pflegefachkräfte selbst die Akteursfähigkeit von je einzelnen Menschen mit Demenz situativ und reflexiv thematisieren. Obwohl, wie *Barth* schreibt, der Akteursstatus von Menschen mit Demenz rechtlich gesichert ist, erscheinen sie den Pflegefachkräften häufig in konkreten Situationen als nicht-handelnd und damit auch zu keiner Gewalthandlung fähig (S. 375–401). Zur Geltung kommt so ausschließlich die Definitionsmacht der Pflegefachkräfte. Wie an anderer Stelle bereits geschehen (Koloma Beck, 2019), hätten zum Beispiel hier Einsichten der Techniksoziologie und den Science and Technology Studies unter Umständen ein zumindest ergänzendes/erweiterndes Bild zeichnen können, etwa in Hinblick auf eine Berücksichtigung der Akteursfähigkeit von Artefakten und anderen nicht-menschlichen Entitäten, wie sie in Ansätzen wie „verteilte Handlungsträgerschaft“ (Rammert, 2007), „Akteur-Netzwerke“ (Latour, 1995) oder auch neueren handlungstheoretischen Ansätzen wie „zugeschriebene Handlungen“ (Schulz-Schaeffer, 2007) entwickelt worden sind.

Davon unabhängig soll Folgendes abschließend ausdrücklich betont werden: Die empirischen Einsichten in die Ambivalenzen stationärer Pflegearbeit besitzen über Fragen von pflegerischen Gewaltordnungen hinausgehende Eindrücklichkeit. Dies trifft insbesondere auf die zahlreichen Mikrobeschreibungen und -analysen (körper-)pflegerischer Arbeit zu, die so immer noch zu selten zu lesen sind. Einen mindestens ebenso hohen Stellenwert kann dem Buch zu Fragen der soziologischen Gewaltforschung attestiert werden. Im Angesicht aktueller Unwägbarkeiten der deutschen Gewaltforschung (z.B. die unklare Zukunft des Hamburger Instituts für

Sozialforschung) sind grundsätzliche Beschäftigungen, wie hier geschehen, umso wichtiger. Die Lektüre dieses Werkes lohnt unbedingt.

Literatur

- Braun, A. (2021). Soziologie der Gewalt. *Kölner Zeitschrift für Soziologie*, 73, 333–334.
- Koloma Beck, T. (2019). Welterzeugung: Gewaltsoziologie als kritische Gesellschaftstheorie. *Zeitschrift für Theoretische Soziologie*, 8(1), 12–23.
- Latour, B. (1995). *Wir sind nie modern gewesen. Versuch einer symmetrischen Anthropologie*. Akademie-Verlag.
- Lindemann, G. (2015). Gewalt als soziologische Kategorie. *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie*, 101(4), 501–512.
- Lindemann, G. (2017). Verfahrensordnungen der Gewalt. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 37(1), 57–87.
- Rammert, W. (2007). Technik und Gesellschaft. In H. Joas (Hrsg.), *Lehrbuch der Soziologie* (S. 481–504). Campus Verlag.
- Schulz-Schaeffer, I. (2007). *Zugeschriebene Handlungen. Ein Beitrag zur Theorie sozialen Handelns*. Velbrück.
- Statista (2021). Anzahl der Pflegebedürftigen in Deutschland zum Jahresende 2021 nach Art der Versorgung und Pflegegrad, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2726/umfrage/pflegebeduerftige-nach-art-der-versorgung-und-pflegestufe/>